

Integratives Reiten e.V. Körnerweg 15 01326 Dresden

# Vereinsordnung Integratives Reiten e.V.

## **Grundsatz der Vereinsordnung**

Gemäß § 8 der Vereinssatzung beschließt die Mitgliederversammlung die Vereinsordnung. Diese regelt alle Einzelheiten über die Rechte und Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen, Erbringung von Arbeitsleistungen und Entrichtung von Gebühren für nicht erbrachte Arbeitsleistungen. Insbesondere wird die Höhe der Beiträge und Gebühren und der Umfang von Arbeitsleistungen durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Des weiteren beinhaltet die Vereinsordnung die auf dem Vereinsgelände gültige Betriebs- und Reitordnung.

Die Vereinsordnung kann nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

# 1. Beitrags- und Gebührenordnung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.06.2023

## 1.1. Beiträge

## 1.1.1. Höhe der Beiträge

Monatlicher Mitgliedsbeitrag für aktiv reitende Mitglieder (ab 01.07.2023) Monatlicher Beitrag für Fördermitglieder 100,00 Euro

20,00 Euro

# 1.1.2. Verwendung der Beiträge

Im Mitgliedsbeitrag sind die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Sachsen enthalten.

Die Entscheidung über die weitere Verwendung der Mitgliedsbeiträge obliegt dem Vereinsvorstand, der darüber einmal jährlich in Form des Kassenberichtes Rechenschaft ablegt.

#### 1.1.3. Zahlungsweise der Beiträge

Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt monatlich per Lastschrifteinzug.

Dazu erteilen die Mitglieder dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat. Rücklastschriften werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.

In begründeten Ausnahmefällen kann mit dem Vereinsvorstand eine Zahlung per Dauerauftrag vereinbart werden. Diese darf ausschließlich auf folgendes Konto erfolgen:

Beitragskonto: Integratives Reiten e.V.
Bank: Ostsächsische Sparkasse

BIC: OSDDDE81XXX

IBAN: DE65 8505 0300 3200 0407 68

Barzahlungen und Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

## 1.2. Arbeitsleistungen

## 1.2.1. Art und Umfang der Arbeitsleistungen

Jedes aktiv reitende Mitglied leistet im Kalenderjahr **2 Stalldienste und 5 Arbeitsstunden**. Bei Kindern unter 10 Jahren ist dabei die Unterstützung durch eine erwachsene Person erforderlich.

Die Stalldienste müssen an Sonntagen und Feiertagen geleistet werden. Die Voranmeldung erfolgt durch Eintragen in den aushängenden Stalldienstkalender. Mitglieder, die einen eingetragenen Termin nicht wahrnehmen können, sind verpflichtet sich abzumelden und eine Vertretung zu organisieren.

Liegen Feiertage an Brückentagen, sind diejenigen Mitglieder für den Stalldienst zuständig, die am jeweiligen Wochentag regulären Unterricht hätten. Der Unterricht findet an diesen Tagen statt.

Arbeitsstunden können im Rahmen von angekündigten Arbeitseinsätzen oder nach individueller Absprache mit den Vorstandsmitgliedern erbracht werden. Für Mitglieder mit Behinderung und in besonderen Situationen können mit dem Vereinsvorstand Sonderregelungen vereinbart werden.

Bei Vereinseintritt oder -austritt während des Kalenderjahres berechnet sich die zu erbringende Arbeitsleistung wie folgt: (jährlich zu erbringende Arbeitsleistung/12) \* (Anzahl der Mitgliedsmonate) Ergeben sich hierbei nicht ganzzahlige Stalldienste, kann die Differenz wahlweise durch Gebühren oder Arbeitsleistungen ausgeglichen werden.

## 1.2.2. Gebühren für nicht erbrachte Arbeitsleistungen

Gebühr für 1 nicht erbrachten Stalldienst Gebühr für 1 nicht erbrachte Arbeitsstunde 15,00 Euro 5,00 Euro

## 1.2.3. Abrechnung von Arbeitsleistungen

Die Abrechnung geleisteter und nicht geleisteter Stalldienste und Arbeitsstunden erfolgt auf Grundlage der Eintragungen im Arbeitsstunden- und Stalldienstbuch. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Eintragung erfolgt durch die Mitglieder selbstständig und auf Vertrauensbasis. Sorgeberechtigte kontrollieren zum Jahresende die Eintragungen ihrer Kinder.

Die Zahlung der Gebühren für nicht erbrachte Arbeitsleistungen erfolgt per Lastschrifteinzug bis zum 31.3. des folgenden Kalenderjahres. Die Mitglieder werden spätestens 14 Tage vorher über die Höhe der fälligen Gebühren informiert und erhalten damit die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen Widerspruch einzulegen.

#### 2. Betriebs- und Reitordnung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.06.2023

## 2.1. Allgemeines

## 2.1.1. Hofanlage

Zu den Anlagen gehören: Die Stallungen und alle weiteren Räumlichkeiten, offenen und gedeckten Reitplätze, Hindernisse, Streuobstwiesen, sowie alle Nebenflächen einschließlich PKW-Stellplätze.

# 2.1.2. Zutritt Ställe und sonstige Räume

Unbefugten ist das Betreten der Ställe, der Sattelkammer, der Futterkammer und aller sonstigen Nebenräume nicht gestattet.

#### 2.1.3. PKW auf dem Gelände

Die Einfahrt auf das Vereinsgelände mit privaten PKW ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Fahrzeuge für den Transport gehbehinderter Menschen sowie Fahrten in Absprache mit dem Vorstand.

## 2.1.4. Ansprechperson auf dem Gelände

Ansprechpartner auf dem Gelände ist allein der Vorstand oder dessen ausdrücklich autorisierte Vertretung.

## 2.1.5. Anfragen an den Verein

Anträge, Anfragen, und Beschwerden sind schriftlich per E-Mail an den Vorstand zu richten.

#### 2.1.6. Kinder- und Jugendschutz

Der Konsum von Alkohol und Drogen sowie das Rauchen sind auf dem gesamten Vereinsgelände verboten. Ausnahmeregelungen zum Konsum von alkoholischen Getränken zu besonderen Anlässen (z.B. bei der Vereinsweihnachtsfeier) trifft der Vorstand.

## 2.1.7. Hunde

Hunde sind auf dem Gelände an der Leine zu führen.

## 2.1.8. Informationen für Mitglieder

Informationen im Schaukasten und in E-Mails sind zu lesen und zu beachten.

## 2.1.9. Stallpersonal

Das Stallpersonal darf nur im Rahmen der Regelungen im Arbeitsvertrag zu Aufgaben herangezogen werden. Besondere Wünsche sind an den Vorstand zu richten (z.B. Betreuung bei den Veranstaltungen des Vereins).

# 2.1.10. Haftung bei Unfällen oder Schäden

Der Verein haftet nicht für Unfälle, Verluste und Schäden jeglicher Art, die insbesondere durch Pferde, Diebstahl, Feuer, Hochwasser oder andere Ereignisse gegenüber Personen oder vertrautem Gut verursacht werden oder sonst an privatem Eigentum der Mitglieder oder Besucher:innen entstehen, soweit der Verein nicht gegen solche Schäden gesichert ist oder soweit die Schäden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Vereins, seiner gesetzlichen Vertreter:innen, Erfüllungshilfen oder sonstiger Hilfspersonen beruhen.

#### 2.1.11. Verhalten bei Hochwasser

Bei Hochwasserwarnung informieren sich die Mitglieder selbst über die Pegelstände.

**Ab 6,50 m Pegel-Dresden** sind persönliche Gegenstände unverzüglich vom Vereinsgelände zu entfernen und der Verein bei der Sicherung und Evakuierung der Pferde, des Vereinsgeländes und Vereinseigentums zu unterstützen.

#### 2.2. Pferde

## 2.2.1. Verpflichtung gegenüber dem Pferd

Alle Reitenden fühlen sich an die im § 3a der Satzung festgehaltenen Verpflichtungen gegenüber dem Pferd gebunden.

## 2.2.2. Zuweisung der Pferde

Die Pferde werden je nach dem Ausbildungsgrad der reitenden Person durch die vom Vorstand autorisierten Reitlehrenden zugewiesen.

#### 2.3. Reitordnung

# 2.3.1. Verfügbarkeit der Reitanlagen

Die Reitanlagen stehen Montag bis Freitag von 14 bis 18 Uhr, am Sonnabend von 9 bis 12 Uhr für den allgemeinen Reitbetrieb der Vereinsmitglieder zur Verfügung.

#### 2.3.2. Reitunterricht

Der Reitunterricht wird von einer vom Verein angestellten Reitlehrperson oder von vom Vorstand autorisierten Personen erteilt. Diese sind für alle Fachfragen zuständig und entscheiden, wann und in welcher Gruppe ein Vereinsmitglied reiten kann.

Die Termine für den Reitunterricht müssen mit ihnen vereinbart werden. Der Reitunterricht kann bei Ereignissen höherer Gewalt (Unwetter, Hochwasser) ausfallen.

Die Erteilung des Reitunterrichts durch fremde Reitlehrende, auch Privatpersonen, bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

#### 2.3.3. Ausritte

Ausritte ins Gelände außerhalb der Reitanlage sind grundsätzlich nur in Begleitung einer Reitlehrperson oder erfahrenen, vom Vorstand benannten Reitenden (z.B. Berittführer:in) zulässig.

## 2.3.4. Einzelreitende

Einzelreitende dürfen nur in direkter Absprache mit der anwesenden Reitlehrperson auf dem zugewiesenen Platz oder Gelände reiten. Anweisungen der Reitlehrperson sind strikt zu befolgen.

## 2.3.5. Longieren und Voltigieren

Longieren ist nur zulässig, wenn der allgemeine Reitbetrieb nicht gestört wird. Während des Voltigierens dürfen keine anderen Pferde auf der Bahn sein.

## 2.3.6. Aufsitzen

Vor Betreten und Verlassen der Reitbahn hat die reitende Person auf sich aufmerksam zu machen. Das Aufsitzen erfolgt grundsätzlich erst in der Bahn oder auf dem Reitplatz, und zwar an der Mittellinie.

# 2.3.7. Abteilungsreiten

Während des Abteilungsreitens ist den Weisungen der Reitlehrperson Folge zu leisten. Bei kurzer Abwesenheit oder Ablenkung der Reitlehrperson (z.B. durch ein Telefonat) dürfen die Reitenden sich langsam im Schritt in der gleichen Richtung weiterbewegen.

## 2.3.8. Pferdelänge Abstand

Wird die Bahn von mehreren Reitenden benutzt, so ist aus Sicherheitsgründen ein Abstand von mindestens einer Pferdelänge erforderlich. Beim Überholen wird auf der Innenseite

vorbeigeritten.

## 2.3.9. Ausweichregeln beim Reiten

Beim Reiten auf entgegengesetzter Hand ist stets rechts auszuweichen. Ganze Bahn hat Vorrang vor Zirkel und Wechsellinie.

## 2.3.10. Unfallschutz

Das Tragen einer splittersicheren Sturzkappe sowie von festen Schuhen mit Absatz ist Pflicht. Zu Schuhen mit Schnürsenkeln sind zusätzlich Chaps oder Jodhpur-Reithosen zu tragen. Bei Ausritten ist eine Sturzweste anzulegen.

## 2.3.11. Sicherheit während der Reitstunde

Während der Reitstunde sollen Reitlehrende und Reitende aus Sicherheitsgründen nicht angesprochen werden.